

Satzung des "Kulturvereins Schöppenstedt e.V."

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Kulturverein Schöppenstedt e.V.". Er hat seinen Sitz in Schöppenstedt und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck

Der Verein hat die Aufgabe, den Bürgern durch eigene Veranstaltungen und Vermittlung von Veranstaltungen die Teilnahme am kulturellen Leben auf einer breiten Ebene zu ermöglichen. Er verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod - bei juristischen Personen durch Auflösung -
- b) Austrittserklärung
- c) Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen und muss spätestens zwei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinszweck und den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder mit seinem Beitrag mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen und deren Wahlen teilzunehmen. Nach Lage der finanziellen Verhältnisse werden den Mitgliedern (natürliche Personen) für Veranstaltungen des Kulturvereins Vergünstigungen gewährt.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Zweck des Kulturvereins zu fördern. .

§ 7

Aufbringung der Mittel

Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Spenden und Zuschüssen.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§8

Organe und Geschäftsjahr

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen und soll mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate im Jahr stattfinden.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahlen der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgte. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Entlastung des Vorstandes
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) die Zahl der Kassenprüfer
- d) die Festsetzung des Haushaltes und der Beiträge
- e) Satzungsänderungen
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) den Rahmen des Kulturprogramms
- h) die Auflösung des Vereins

Bei Anträgen auf Änderung der Satzung, des Zwecks des Vereins (§ 2) oder auf Auflösung des Vereins gelten die Vorschriften des BGB, insbesondere die §§ 33 und 41.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer und bis zu sieben Beisitzern, von denen zwei die Stadt Schöppenstedt benennt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Der Vorstand wird durch zwei der vorbezeichneten drei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Zur Vorbereitung von Veranstaltungen können weitere Personen hinzugezogen werden.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt, bleiben jedoch darüber hinaus bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen des Haushaltes und verwaltet sein Vermögen. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche - so oft es die Geschäftslage erfordert -, vom Vorsitzenden einzuberufen.

Die Ladungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen verkürzt werden.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 11

Niederschriften

Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

Die Niederschriften sind durch die jeweiligen Organe zu genehmigen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, an die Stadt Schöppenstedt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung kultureller Aufgaben zu verwenden hat.

§ 13

Diese Satzung tritt am 12. Juni, 1991 in Kraft.

Schöppenstedt, den 12. Juni 1991

Vorsitzender

Geschäftsführer

Schatzmeister